

## **STADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER**



**Neubukow, den 12.01.2021**

„Trotz erheblicher Einschränkungen vor und während der Feiertage zum Jahreswechsel bewegt sich das Infektionsgeschehen deutschlandweit nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Das betrifft auch Mecklenburg-Vorpommern. Es bleibt das Ziel, Mecklenburg-Vorpommern bestmöglich vor der Corona-Pandemie zu schützen. Aus diesem Grund sehen wir es trotz der damit einhergehenden schweren Belastungen insbesondere für Unternehmen und Beschäftigte als unumgänglich an, die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 zur Verlängerung und teilweisen Verschärfung der geltenden Maßnahmen auch bei uns im Land umzusetzen, um eine Entwicklung wie in anderen Bundesländern möglichst zu vermeiden.“ (Auszug aus der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern, der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern vom 08.01.2021)

Im Umgang mit dieser aktuellen Gesundheitssituation (Corona) muss auch die Stadt Neubukow Maßnahmen treffen, über die wir Sie nachfolgend informieren. Die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 08.01.2021 sowie die Handlungsempfehlungen des Landkreises Rostock werden wie folgt umgesetzt. Diese Verordnung und die damit verbundenen Maßnahmen gelten bis zum 31.01.2021:

### **Rathaus, Bürgertelefon:**

Die Arbeitsfähigkeit unserer Stadtverwaltung muss sichergestellt werden. Deshalb finden zum Schutz der Mitarbeiter\*innen und Bürger vorerst bis zum 31.01.2021 keine persönlichen Sprechzeiten statt. Die Mitarbeiter\*innen sind zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, donnerstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr) nur telefonisch, per E-Mail oder per Post für Sie erreichbar und werden sich wie gewohnt gern um Ihr Anliegen kümmern. Wir bitten aber darum, nur in dringenden Fällen und nach telefonischer Vereinbarung in das Rathaus zu kommen. Die jeweiligen Durchwahlen finden Sie auf [www.neubukow.de](http://www.neubukow.de) unter dem Punkt Rathaus/Rufnummern Stadtverwaltung bzw. im Schaukasten vor dem Rathaus.

Sollten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow Hilfe (z.B. bei Erledigungen, Einkäufen) benötigen (z.B. weil Sie selbst, die Familie oder Nachbarn nicht helfen können) rufen Sie bitte im Rathaus unter 038294 / 78231 an.

Für weitere Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Stadt Neubukow fallen, wurde beim Landkreis Rostock ein Bürgertelefon eingerichtet: 03843 / 755 69 999 (Mo-Fr 08:00-16:00 Uhr). Ebenso können spezielle Fragen auch am Bürgertelefon der Landesregierung MV gestellt werden: 0385 / 588 11 3 11.

### **Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege:**

Die Präsenzpflcht für alle Jahrgangsstufen (mit Ausnahme der Abschlussklassen) der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist aufgehoben. Bis zum 31.01.2021 findet für alle Klassenstufen Distanzunterricht statt. An die Eltern wird appelliert, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 können in der Schule lernen, wenn die Eltern keine Betreuungsmöglichkeit haben. Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen.

Weiterhin sind Eltern bis zum 31.01.2021 grundsätzlich im Sinne der Kontaktbeschränkung angehalten, soweit es möglich ist, ihre Kinder nicht in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen betreuen zu lassen.

Informationen für die Schüler der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.schliemannschule.com](http://www.schliemannschule.com).

Informationen für die Schüler der Grundschule „Am Hellbach“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.grundschule-neubukow.de](http://www.grundschule-neubukow.de).

### **Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte:**

Die Stadt Neubukow setzt bis einschließlich 31.01.2021 alle öffentlichen Veranstaltungen aus.

Bürgerinnen und Bürgern werden bis zum 31.01.2021 angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit max. 1 weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist.

Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich oder von örtlichen Behörden festgelegt sind, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist ebenso in Bussen, Straßenbahnen, Zügen und Pflicht. Auch in deren öffentlichen Bereichen (Wartehallen, Bushaltestelle), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 20 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen Volks-, Dorf- und Stadt- sowie Schützenfeste. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig.

Weiterhin sind Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften (z.B. in Kirchen) nur zulässig, wenn die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden eingehalten und Auflagen erfüllt werden: u.a. Einhaltung des Abstandes, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (wenn Abstand nicht eingehalten wird), kein Gemeindegesang, Aushänge und ggf. Hinweise für Teilnehmer.

### **Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

Bis einschließlich 31.01.2021 bleiben der Jugendclub (Kröpeliner Straße 23), die Sporthalle für den Breiten- und Vereinssport, das Bürgerhaus und der Seniorentreff geschlossen. Die Bibliothek ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften zu den bekannten Öffnungszeiten für den Leihverkehr geöffnet.

Weiterhin sind sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind u.a. der Einzelhandel mit überwiegendem Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Drogerien, Tankstellen und Blumenläden.

Der Verkauf mittels Abholung und Lieferdienst bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Sie dürfen jedoch nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen.

In den geöffneten Verkaufsstellen im Einzelhandel sowie in Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und zum Schutz von Mitarbeitern und Besuchern u.a. folgende Auflagen zu erfüllen: Abstandspflicht von mindestens 1,50 Metern, Kundenbegrenzung, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes für Beschäftigte (nicht wenn andere Schutzmaßnahmen vorhanden oder Abstand bei Verräumen der Waren vorhanden ist) und Kunden (nicht Kinder vor Schuleintritt oder Menschen mit nachgewiesener Beeinträchtigung), Hinweis auf bargeldlose Zahlung, ggf. Erteilung von Hausverboten.

Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Friseure und ähnliche Betriebe sind bis einschließlich 31.01.2021 geschlossen. Dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden. In Betrieben des Heilmittelbereichs (wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) sind u.a. die Hygienemaßnahmen, Zugangsbeschränkungen und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes einzuhalten.

In Arztpraxen, Physiotherapien oder anderen Gesundheitspraxen sind u.a. die Hygieneanforderungen, Mindestabstand und das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes vorgeschrieben.

Kinos, Autokinos, Theater, soziokulturelle Zentren, Spielhallen, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten, Zoos, Tier- und Vogelparks und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Weiterhin sind Spezialmärkte (wie Floh-, Trödel-, Jahrmärkte) bis einschließlich 31.01.2021 untersagt. Der Wochenmarkt freitags in Neubukow findet weiterhin statt. Es besteht dort jedoch die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Indoor-Freizeitaktivitäten und Indoor-Spielplätze sind geschlossen. Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, anderen Spielplätzen im Freien sind u.a. die Hygiene- und Abstandsregeln sowie im Innenbereich die Besucherbegrenzung einzuhalten.

Der Trainings-, Spiel-, und Wettkampfbetrieb im Freizeit, Breiten und Leistungssport in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird.

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind bis einschließlich 10.01.2021 geschlossen.

Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen sind für den Publikumsverkehr bis einschließlich 31.01.2021 geschlossen. Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind unter Einhaltung der Auflagen zulässig.

### **Beherbergung und Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern**

Hotels, Pensionen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze sowie private und gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht zwingend erforderliche berufliche und private Reisen sowie Besuche von Verwandten, Freunden und Bekannten zu verzichten.

Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt u.a. nicht für Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz in MV, Dauercamper, Grundstückseigentümer und Pächter, Auszubildende, Hochschüler, Personen, die beruflich in MV sind. Auch Personen, aus Anlass einer moralischen Verpflichtung, eines Umzugs, unaufschiebbarer Maßnahmen zur medizinischen Vorsorge, zur Rehabilitation oder zur Eheschließung dürfen einreisen. Private Besuche bei Familienangehörigen (Kernfamilie) sind möglich.

## **Besuchs- und Betretungseinschränkungen zu Einrichtungen**

Die Betretung und der Besuch von Personen in stationären und teilstationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, betreutes Wohnen sowie Kinder- und Jugendhilfe sind untersagt. Der Besuch in Krankenhäusern sowie in anderen o.g. Einrichtungen ist nur durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. In Härtefällen (z.B. Sterbebegleitung) kann die Leitung Ausnahmen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zulassen.

Ziel dieser genannten Maßnahmen und damit verbundenen weiteren Beschränkung im öffentlichen Bereich ist es, die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen und einzudämmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die momentane Situation. Sie können sich je nach Lage jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die wir auf unserer Internetseite und in den öffentlichen Aushängen bekannt geben.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten:

des Landkreises Rostock ([www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)),

der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)),

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)) sowie

des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).